

Hauptsatzung

(Hauptsatzung der Gemeinde Sölden)

Amt	Bürgermeisteramt
AZ	020.05
Datum	31.01.2024
Siegel	

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sölden am 31. Januar 2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 4
**Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit
der Mitglieder im Sitzungsraum**

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen.

Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richten sich nach den Bestimmungen des § 37 a Abs. 1 und 2 GemO. Für Sitzungen des beratenden Ausschusses des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 5
Beratender Ausschuss

- (1) Es besteht ein beratender Ausschuss für Bau- und sonstige technische Angelegenheiten (Bauausschuss).
- (2) Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Für jedes weitere Mitglied des Ausschusses wird ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfall vertritt (Persönlicher Stellvertreter).
- (4) In den beratenden Ausschuss können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Der Geschäftskreis des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung
 - 1.2 Bauanträge

IV. Bürgermeister

§ 6
Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 7
Zuständigkeit

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer

Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
- a) Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 12.000,00 EUR im Einzelfall.
 - b) Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.500,00 EUR im Einzelfall.
 - c) Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD sowie von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst Entgeltgruppen S 2 bis S 8.
 - d) Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen bis 2.000,00 EUR Rahmen der Richtlinien.
 - e) Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 2.000,00 EUR im Einzelfall.
 - f) Die Stundung von Forderungen im Einzelfall:
 - 1) bis zu zwei Monate in unbeschränkter Höhe
 - 2) bis zu sechs Monate und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 EUR.
 - g) Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000,00 EUR beträgt.
 - h) Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000,00 EUR im Einzelfall.
 - i) Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Gewässern oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,00 EUR im Einzelfall.
 - j) Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,00 EUR im Einzelfall, bei Holzverkäufen ohne Wertgrenze.
 - k) Den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Versicherungsverträgen ohne Wertgrenze.
 - l) Die Aufnahme und Übernahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung.
 - m) Die Anlage von Geldvermögen als Termingeld.

- n) Die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Gesamtbetrages der Haushaltssatzung.
- o) Die Umschuldung oder Vereinbarung neuer Konditionen bei auslaufenden Zinsbindungsfristen für bestehende Darlehen in unbeschränkter Höhe.
- p) Die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 10.000,00 Euro im Einzelfall;
- q) Planerische Leistungen und Gutachten inkl. Beratung- und Rechtsanwaltskosten bei voraussichtlichen Honorarkosten von bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall.
- r) Entscheidungen über die Bewilligungen von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz.
- s) Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer (§ 55 Abs. 2 der Landesbauordnung).
- t) Verzicht auf die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts nach § 24 Baugesetzbuch und § 29. Absatz 6 Wassergesetz.
- u) Sofern die Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat übertragen wird:
 - (1) Die Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen.
 - (2) Die Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen.
 - (3) Die Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers.
 - (4) Die Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen.
 - (5) Die Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben.
 - (6) Der Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild und für Schwarzwild im Pachtgebiet.
 - (7) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan.
- v) Die Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- w) Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und im beratenden Ausschuss.
- x) Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung Bürgermeister

§ 8 Bürgermeister-Stellvertreter

Es werden ein oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Hauptsatzung vom 03. Februar 2021 außer Kraft.

Sölden, den 31. Januar 2024

- Siegel -

.....
Markus Rees
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Sölden geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.